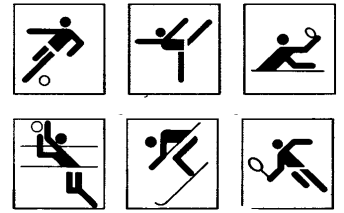




Sportverein Baltringen e.V.



Hygienekonzept

ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS

Stand: 21.09.2020

Auf der Grundlage von § 4 Corona VO wird in unserem Verein für die Sportstätten

- Fußballplätze (Outdoor)
- Freiluftsportplatz – Allwetterplatz (Outdoor)
- Tennisanlage (Outdoor)
- Beachvolleyballanlage (Outdoor)
- Sporthalle Baltringen (Indoor)
- Regina Pacis (Indoor)
- Öffentlicher Raum (Outdoor)

und dem Betrieb dieser Sportstätten durch die Abteilungen

- Fußball
- Tennis
- Gymnastik
- Tischtennis
- Ski
- Volleyball

folgendes geregelt:

Allgemeine Informationen

Alle Sportler, Übungsleiter und Sonstige, wie z. B. Zuschauer werden im Eingangsbereich der Sportstätten klar über Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben informiert (Aushang beachten).

Im Eingangsbereich und in den Sanitarräumen wird zudem über die Reinigungsmöglichkeiten für die Hände und auf die Notwendigkeit des gründlichen Händewaschens informiert und hingewiesen (Aushang beachten).

Die Teilnahme am Sportbetrieb findet durch den Übungsleiter/Sportler auf eigenes Risiko und Verantwortung statt.

Die Teilnahme am Sportbetrieb sowie Besuch von Wettbewerbsveranstaltung ist Personen untersagt, welche

- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich einem Risikogebiet nach Einordnung des RKI in den letzten 14 Tage befanden und kein negatives Testergebnis auf COVID-19 nachweisen können
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie z. B. Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Das vorliegende Hygienekonzept ist ein allgemein gültiges Hygienekonzept für den Sportbetrieb des SV Baltringen. Dieses kann durch spezifische Hygienekonzepte der jeweiligen Abteilungen, Sportverbände oder zur Durchführung von Wettbewerben ergänzt oder auch ersetzt werden, wie z. B. das Hygienekonzept zur Durchführung von Fußballwettbewerbsveranstaltungen „der Aktiven“ und „des Jugendfußballs“

Die Mitglieder, Übungsleiter, Sportler und Zuschauer werden über Aushänge, Newsletter, Homepage über das Hygienekonzept informiert.

Seitens des Hygienebeauftragten des Vereins / der Hygienebeauftragten der jeweiligen Abteilungen wird die Umsetzung / Einhaltung des Hygienekonzept regelmäßig kontrolliert.

Begrenzung der Personenzahl beim Sportbetrieb:

Die maximale Personenzahl der Sportstätten wird auf 20 Personen begrenzt, wenn der Mindestabstand von 1,50 mtr. nicht eingehalten werden kann, wie z. B. Fußball. Wenn eine **deutliche** räumliche Trennung der Gruppen möglich ist, dürfen mehrere Gruppen von maximal 20 Personen gleichzeitig an einer Sportstätte trainieren. Da eine räumliche Trennung in der Sporthalle Baltringen nicht möglich ist, kann **kein** paralleler Sportbetrieb von zwei Gruppen, wie z. B. zeitgleiche Nutzung des Hallenbereichs und Bühnenbereichs, durchgeführt werden.

Grundsätzlich gilt die Personenanzahl von maximal 20 Personen einzuhalten und nicht zu durchmischen. Eine Abweichung von der 20 Personenobergrenze besteht nur dann, wenn die Personenzahl zwingend erforderlich größer sein muss, wie z. B. beim Abschlusspiel eines Fußballtrainings. Dies sollte die Ausnahme bleiben und nur temporär vorgenommen werden.

In Trainings- und Übungseinheiten, in denen durch Beibehaltung eines individuellen Trainings- und Übungsbetrieb der Mindestabstand von 1,5 mtr. durchgängig gesichert ist (stationärer Sport – „Sport wird an Ort und Stelle ohne räumliche Bewegung durchgeführt“), kann die Gruppe auch größer wie 20 Personen sein. Hierbei gelten die aktuell gültigen Personenzahlen gemäß CoronaVO des Landes Baden-Württemberg.

Aufgrund der Größe der Sporthalle Baltringen mit den gegebenen Lüftungsmöglichkeiten wird auch für das stationäre Sportangebot die zulässige Gruppengröße auf 20 Personen begrenzt. Die Personenobergrenze für das Regina Pacis wird auf 10 Personen begrenzt.

Findet ein Sportbetrieb im öffentlichen Raum statt, wie z. B. auf Wege, Straßen, Plätze, Parks, ist dieser auf maximal 20 Personen begrenzt. Im öffentlichen Raum gelten die allgemein bekannten und gültigen Abstands- und Hygieneregeln.

Grundsätze des Sportbetriebs

- Vor und nach der Sporeinheit beträgt der Mindestabstand 1,5 Meter. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Während der Sporeinheit beträgt der Mindestabstand, sofern sportartbedingt möglich, 1,5 Meter.
- Anwesenheiten werden dokumentiert
- Personen mit Vorerkrankungen dürfen nicht teilnehmen.
- Keine Zuschauer, insbesondere in geschlossenen Räumen, während des Sportbetriebs (ausgenommen Wettbewerbe)
- Der Gesundheitszustand ist durch die verantwortlichen Übungsleiter/Trainer bei allen Beteiligten vor Training/Spiel zu erfragen.

Regelung von Personenströmen und Warteschlangen

Zur Einhaltung der Abstandsregeln werden die Laufwege zu den Ein- und Ausgängen in den Sportstätten mit Pfeilen markiert.

Für Sportstätten, in denen kein Einbahnverkehr geregelt werden kann, gilt folgendes:
Der Beginn und das Ende von Sportbetrieben in den Sportstätten werden von den Abteilungen / Übungsleitern so aufeinander zeitlich abgestimmt, dass sich die Sportgruppen bei Betreten bzw. Verlassen der Sportstätten nicht begegnen.

Grundsätzliche Hinweispflicht der Übungsleiter:

Die Übungsleiter weisen die Sportler am Ende einer jeden Sporteinheit darauf hin, dass beim Verlassen der Sportstätte zwingend die gültigen Abstandsregeln einzuhalten sind.

Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen (Sporthalle)

Bei Indoorsportaktivitäten (geschlossene Räume, wie z. B. Sporthalle) sind während des Sportbetriebs die Fenster zu öffnen und dauerhaft offen zu halten. Von dieser Festlegung darf nicht abgewichen werden.

Im Weiteren sind die Notausgänge und Hauptzugänge für Querlüftungen auch während des Sportbetriebs zu öffnen. Falls dies während des Sportbetriebs nicht zumutbar ist, wie z. B. auf Grund von Lärmbelästigung, muss zwingend nach Beendigung Sportbetriebs eine 15-minütige Querlüftung durchgeführt werden. Bei Einhaltung der Querlüftung während des Sportbetriebs kann nach dessen Beendigung die Querlüftung auf 10 Minuten bis zum Beginn des nächsten Sportbetriebs reduziert werden. In diesen Zeiten darf kein Sportbetrieb stattfinden.

Bei Sporteinheiten, welche länger als eine Stunde andauern und keine Querlüftung vorgenommen wird, muss spätestens nach einer Stunde der Sportbetrieb für 10 Minuten unterbrochen werden und eine intensive Be- und Entlüftung mittels Querlüftung durch das Öffnen der Haupt- und Notausgänge durchgeführt werden.

Regelmäßige Reinigung von Sportgeräten, Oberflächen und sonstigen Gegenständen sowie Handhabung von Getränken

Alle Sportgeräte, Oberflächen und sonstige Gegenstände die während des Sportbetriebs genutzt und berührt werden, sind nach jeder Sporteinheit von den Sportlern für die nachfolgenden Sporteinheiten zu reinigen. Hierfür sind in den Sportstätten entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmittel hinterlegt. Die Übungsleiter sind entsprechend von den Abteilungsleitern unterwiesen und angehalten, die Sportlern darüber zu informieren und zu kontrollieren.

Grundsätzlich sind alle Übungsleiter und Sportler angehalten Bodenmatten, Handtücher und Getränke selbst mitzubringen. Diese sind nach Möglichkeit namentlich zu beschriften und dürfen nicht an Dritte im Sportbetrieb weitergegeben bzw. geteilt werden.

Umkleidekabinen, Dusch- und WC-Bereiche

Die Sportler sind angehalten entsprechend dem Sportbetrieb bereits umgezogen und somit ohne Inanspruchnahme der Umkleidekabinen zum Sportbetrieb zu erscheinen. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme der Umkleidekabinen mit Nutzung des Duschbereichs nach dem Sportbetrieb zu verzichten. Es wird eindringlich auf ein zügiges Verlassen der Sportstätten nach dem Sportbetrieb unter Einhaltung der Abstandsregeln hingewiesen.

Die Nutzung der Umkleidekabinen mit Duschbereich ist nur im äußersten Falle zulässig. Dabei sind die vor Ort angeschlagenen Nutzungs- und Verhaltensregeln zwingend einzuhalten.

Ebenso gilt in den WC-Bereichen die Einhaltung der Abstandsregeln von 1,50 mtr. Dies führt dazu, dass die Nutzung der WC-Anlagen auf eine entsprechende Personenanzahl begrenzt ist. Dies zulässige Anzahl der Nutzer ist am Eingang der WC-Anlage sichtbar angebracht.

Der Nutzung unterlegene Umkleidekabinen, Dusch- und WC-Bereiche werden regelmäßig gereinigt.

Handhygiene

In den WC-Anlagen sind Handwaschmittel und Einwegpapierhandtücher für einen jeden zugänglich und nutzbar. Zudem sind in den Sportstätten Handdesinfektionsspender angebracht, dass diese ebenfalls für jeden zugänglich und nutzbar sind.

Die Sportler müssen nach dem Sportbetrieb die Hände zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Seitens der Übungsleiter werden die Sportler auf die Handhygiene nach dem Sportbetrieb hingewiesen. Hierzu wird von den Übungsleitern auch Handdesinfektionsmittel mittels Flaschen bereitgehalten.

Trikots, Leibchen und sonstige Textilien

Die für den Trainings- und Sportbetrieb erforderlichen Trikots, Leibchen und sonstige Textilien dürfen nur von einer Person genutzt werden. Eine Weitergabe bereits getragener / benutzter Textilien ist zu unterlassen. Nach Nutzung der Textilien müssen diese vor der nächsten Nutzung gewaschen werden.

Dokumentation der Anwesenheit

Die Anwesenheiten der Teilnehmer am Sportbetrieb werden durch den Übungsleiter dokumentiert. Inhalt der Dokumentation ist die Angabe des Datums, Ort mit Beginn und Ende des Sportbetriebs, Name des Übungsleiter, Name der Teilnehmer mit Anschrift, und Telefon. Die Dokumentation wird vom Übungsleiter nach dem Sportbetrieb auf die Emailadresse „teilnehmer.sportbetrieb@sv-baltringen.de“ gesendet und in diesem Emailpostfach gespeichert. Die Dokumentation wird nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen gelöscht.

Somit wird gewährleistet, dass bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder Übungsleiter die Infektionskette zurückverfolgt werden kann. Im Falle einer Infektion werden die Dokumentationsunterlagen dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Die Dokumentation der Anwesenheit von Zuschauern und Sportlern zu Wettbewerben obliegen den jeweiligen Abteilungsleitern. Die Art und der Umfang der Dokumentation ist gleich dem eines Sportbetriebs.

Grundsätzlich obliegt es den Abteilungs- und Übungsleitern, ob eine Dokumentation in schrifttextlicher Form, handschriftlich, oder digitaler Form, z. B. QR-Code, erfolgt.

Teilnehmer am Sportbetrieb und Besucher von Veranstaltung, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, werden vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen oder den Zutritt zur Sportstätte verweigert.

Die Teilnehmer am Sportbetrieb müssen gegenüber dem Übungsleiter schriftlich bestätigen, dass diese das aktuell gültige Hygienekonzept gelesen haben und die darin aufgeführten Regeln einhalten werden. Die Erziehungsberechtigten von Kindern / Jugendlichen am Sportbetrieb, müssen gegenüber den Übungsleitern bestätigen, dass diese das Hygienekonzept gelesen haben und ihre Kinder dem Alter entsprechend über die darin aufgeführten Regeln aufgeklärt haben.

Baltringen, 21.09.2020